

 **KANTON** ***solothurn***



**Änderung der Kantonsverfassung
(Zentralisierung der Oberämter
und der Amtschreibereien für die
Amteien Solothurn-Lebern und
Bucheggberg-Wasseramt)**

2

**Volksinitiative 'Zum Schutze der
Feldhasen, Vögel und Dachse'**

3

**Volksinitiative 'Jagen ohne
Treiben'**

Abstimmungs*Info*

Offizielle Mitteilungen zur kantonalen Volksabstimmung vom 8. Februar 2004

Kurzinformationen

2

Vorlage 1 Erläuterungen Seite 4

Änderung der Kantonsverfassung (Zentralisierung der Oberämter und der Amtschreibereien für die Amteien Solothurn-Lebern und Bucheggberg-Wasseramt)

Die vorgeschlagene Änderung der Kantonsverfassung ermöglicht, die Oberämter und die Amtschreibereien für die Amteien Solothurn-Lebern und Bucheggberg-Wasseramt zusammenzulegen.

Die Oberämter und die Amtschreibereien für die Amteien Solothurn-Lebern und Bucheggberg-Wasseramt sind bereits heute in Solothurn in einem Gebäude untergebracht.

Mit der geplanten Konzentration sind betriebliche und finanzielle Vorteile verbunden.

Der Kantonsrat hat der Vorlage ohne Gegenstimmen zugestimmt.

Vorlage 2 Erläuterungen Seite 5

Volksinitiative 'Zum Schutz der Feldhasen, Vögel und Dachse'

Worum geht es?

Volksinitiative in Form einer Anregung; der Initiativtext lautet:

«Das kantonale Jagdgesetz ist so zu ändern, dass Feldhasen, Vögel einschliesslich Wasservögel und Dachse zu den geschützten Tieren gehören und von den jagdbaren Tierarten ausgenommen sind.»

Die Initiantinnen und Initianten begründen ihr Begehren wie folgt:

«Seltene Wildtiere, die von Natur aus Feinde haben, müssen aus ökologischer Sicht nicht bejagt werden. Schon gar nicht solche, wie z.B. die Feldhasen, die seit vielen Jahren schweizweit auf der roten Liste der bedrohten Wildtiere stehen. Der Bestand dieser Tiere ist in den letzten Jahren kontinuierlich und massiv rückläufig. Eine

Besserung ist kantonal, wie landesweit, wegen der Lebensraumzerstörung nicht in Sicht. Trotzdem wurden in den vergangenen fünf Jahren im Kanton Solothurn 222 dieser harmlosen Tiere von Jägern abgeschossen. Die Zahl der abgeschossenen Dachse betrug 686. Diese Wildtiertöterei ist unnötig, sinnlos und tierverachtend, ja sogar ein Frevel an der Tierwelt.»

Der Kantonsrat hat diese Volksinitiative mit 119 zu 9 Stimmen abgelehnt.

- Die Jagd ist keine Bedrohung für Feldhasen, Dachse und Vögel.
- Im Kanton Solothurn werden keine bedrohten Wildarten bejagt.

Vorlage 3 Erläuterungen Seite 6

Volksinitiative 'Jagen ohne Treiben'

Worum geht es?

Volksinitiative in Form einer Anregung; der Initiativtext lautet:

«Das kantonale Jagdgesetz ist so zu ändern, dass die Treibjagd der Wildtiere durch Hunde, Menschen oder andere Mittel untersagt ist.»

Die Initiantinnen und Initianten begründen ihr Begehren wie folgt: «Das tierverachtende Herumhetzen der Wildtiere ist unnötig, unethisch und tierquälerisch und dient lediglich dem sinnlosen Freizeitvergnügen der Jäger. Falls nötig können die Hegeabschüsse problemlos ohne Treibjagden durchgeführt werden.»

Der Kantonsrat hat diese Volksinitiative mit 114 zu 7 Stimmen abgelehnt.

- Ohne Bewegungsjagd kann die Regulierung der Wildbestände nicht garantiert werden.
- Ohne Bewegungsjagd würden Wildtiere einem Dauerstress durch die Einzeljagd ausgesetzt.
- Bewegungsjagden auf Wildschweine sind wichtig, um Wildschäden in der Landwirtschaft zu reduzieren.

Vorlage 1

Änderung der Kantonsverfassung

(Zentralisierung der Oberämter und der Amtschreibereien für die Amteien Solothurn-Lebern und Bucheggberg-Wasseramt)

Der Regierungsrat und der Kantonsrat empfehlen Ihnen, die Änderung der Kantonsverfassung, welche die Zentralisierung der Oberämter und der Amtschreibereien für die Amteien Solothurn-Lebern und Bucheggberg-Wasseramt ermöglicht, anzunehmen.

Auftrag des Kantonsrates zur Neustrukturierung der regionalen Verwaltung

Der Kantonsrat beauftragte in der Septembersession 2000 den Regierungsrat im Rahmen des Projektes «So+ zur Reformierung der staatlichen Tätigkeit und zur Sanierung des kantonalen Finanzhaushaltes», die Neustrukturierung der regionalen Verwaltung zu prüfen. Nachdem ein Projekt, die Oberämter und die Amtschreibereien an drei Standorten zu konzentrieren, in der Volksabstimmung vom 18. April 1999 abgelehnt worden ist, werden diesmal vier Verwaltungsregionen angestrebt. Die Dienstleistungen der vier regionalen Verwaltungen sollen an einem Ort und möglichst in einem Gebäude angeboten werden.

Wie lässt sich das Ziel von vier Verwaltungsregionen erreichen?

Nach Art. 43 Absatz 2 der Kantonsverfassung bildet die Amtei-Einteilung die Grundlage für die Dezentralisierung von Verwaltung und Rechtsprechung. Art. 44 Abs. 1 KV bezeichnet denn auch die Oberämter und die Amtschreibereien sowie die Gerichte der Amtei ausdrücklich als Amtei- und Bezirksorgane. Damit die Oberämter und die Amtschreibereien für die beiden Amteien Solothurn-Lebern und Bucheggberg-Wasseramt zusammengelegt werden können, muss die Kantonsverfassung geändert werden. Davon betroffen sind die beiden erwähnten Verfassungsbestimmungen.

Am Grundsatz, wonach die Oberämter, die Amtschreibereien und die Gerichte der Amtei Amteiorgane sind, wird nicht gerüttelt. Nachdem mit der Änderung des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates

und der Verwaltung am 20. Juni 2000 auch die Amtschreibereien amteiweise organisiert wurden, kann in der Kantonsverfassung (Art. 44 Abs. 1 KV) auf den Begriff «Bezirksorgane» verzichtet werden. Die bisher erreichten Straffungen der Regionalverwaltungen (je ein Oberamt und eine Amtschreiberei mit Amtschreiberei-Filialen in Grenchen und Breitenbach) sollen nicht mehr rückgängig gemacht werden.

Wenn die **Amteiverwaltungen** (Oberämter und Amtschreibereien) **von fünf auf vier Standorte** reduziert werden sollen, kann die Zusammenlegung sinnvollerweise nur in Solothurn geschehen, weil diese Organisationseinheiten für die beiden Amteien Solothurn-Lebern und Bucheggberg-Wasseramt hier vereinigt sind. Die beiden Oberämter und die zwei Amtschreibereien sind zudem im gleichen Gebäude untergebracht. Der vorgeschlagene Artikel 44 Absatz 1 KV sieht nun die Zusammenlegung der Oberämter und der Amtschreibereien für die Amteien Solothurn-Lebern sowie Bucheggberg-Wasseramt vor, sofern das Gesetz dies so bestimmt. Diese Lösung hat den Vorteil der grösstmöglichen Flexibilität. Eine Zusammenlegung bedarf zuerst einer Grundlage im formellen Gesetz: für die Oberämter und die Amtschreibereien im Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung. Darum muss der Standort der erwähnten Organisationseinheiten in der Verfassungsgrundlage nicht erwähnt werden.

Ein Oberamt und eine Amtschreiberei für die Amteien Solothurn-Lebern und Bucheggberg-Wasseramt in der Stadt Solothurn

Unter der Voraussetzung, dass die beantragte Änderung der Kantonsverfassung in der Volksabstimmung angenommen wird, wird der Kanton Solothurn für die Amteien Solothurn-Lebern und Bucheggberg-Wasseramt nur noch ein Oberamt und eine

Amtschreiberei führen. Diese werden ihren Sitz in der Stadt Solothurn haben. Diesen Beschluss hat der Kantonsrat vorsorglich bereits am 25. Juni 2003 gefasst.

Welche betrieblichen und finanziellen Vorteile sind zu erwarten?

Durch die Zusammenlegung der Oberämter und der Amtschreibereien zu grösseren Organisationseinheiten kann die Effizienz durch die Ausschöpfung von Grössenvorteilen gesteigert werden: Rationalisierung von Abläufen, Spezialisierung von Tätigkeiten, bessere Möglichkeit zum Ausgleich von Belastungsspitzen und zur Qualifizierung von Personal. Einsparungen ergeben sich auch durch die Veränderung in der Führungsstruktur. Aus der Erfahrung von anderen ähnlichen Projekten kann mit einem Einsparungspotenzial von 10% bis max. 15% der Personalkosten bei gleichbleibender Qualität der Leistungserbringung gerechnet werden.

Hauptsächlich durch die weitgehend erfolgte Zusammenlegung der beiden Oberämter Solothurn-Lebern und Bucheggberg-Wasseramt konnte bereits eine Einsparung von jährlichen Besoldungskosten von rund 100'000 Franken realisiert werden. Dieser Betrag entspricht den erwarteten 10% der gesamten Personalkosten.

Mit der Zusammenlegung der beiden Amtschreibereien kann mittelfristig ohne Qualitätseinbusse der Dienstleistungen mit einem Abbau von 4 – 5 Vollzeitstellen gerechnet werden, was jährlichen Einsparungen in der Höhe von gesamthaft rund 500'000 Franken entspricht.

Volksinitiative 'Zum Schutze der Feldhasen, Vögel und Dachse'

Vorlage 2

Stellungnahme des Initiativkomitees

Feldhasen, Vögel und Dachse müssen – wie übrigens sämtliche Wildtiere, die natürliche Feinde haben – aus ökologischer Sicht nicht bejagt werden. Die Jagd auf harmlose kleine Wildtierarten wie Feldhasen, Vögel und Dachse geht auf eine uralte Tradition aus einer Zeit zurück, in welcher die gesellschaftlichen Umstände sowie die Lebensraumsituation für Mensch und Tier völlig anders gelagert waren. Die Zahl der Wildtiere war dementsprechend hoch: Strassen Überbauungen, intensive Nutzung des Bodens durch die Landwirtschaft und die dauerhafte Besetzung des Waldgebietes fanden in viel kleinerem Rahmen statt.

Heute gibt es kaum mehr Feldhasen. Unzählige natürliche Feinde und ein rund um die Uhr intensiver Strassenverkehr fordern so viele Opfer, dass eine Vermehrung dieser niedlichen Wildtiere, kaum noch möglich ist. Es hört sich deshalb geradezu zynisch an, wenn Jäger Feldhasen mit der Begründung «Hegen und Pflegen des Wildtierbestandes» abschiessen, mit umweltgefährdendem Bleischrot notabene.

Wildtiere gehören der Allgemeinheit. Feldhasen stehen zudem seit Jahren schweizweit auf der Roten Liste der gefährdeten Wildtiere. Es kann nicht sein, dass eine Minderheit solche Tiere als Freizeitvergnügen tötet – im Namen einer zivilisierten Gesellschaft.

Da die Jägerschaft nicht freiwillig auf diese unsinnige Töterei verzichten will, kann sie nur durch einen Volksentscheid unterbunden werden.

Stellungnahme des Regierungsrates

Regierungsrat und Kantonsrat lehnen die Initiative 'Zum Schutze der Feldhasen Vögel und Dachse' ohne Gegenvorschlag deutlich ab.

Die Initiative geht von falschen Tatsachen aus und weckt den Eindruck genereller Ablehnung der Jagd. Die Jagd ist ein legitimes Mittel zur Nutzung natürlich nachwachsender Ressourcen, vergleichbar mit dem Pilze und Beeren sammeln, dem Fischen und Holzen. Die Bedeutung der Jagd geht in der Kulturlandschaft jedoch weit über diese nachhaltige Nutzung hinaus, was in der Initiative nicht anerkannt wird.

Der Feldhase braucht einen intakten Lebensraum

Wollen wir dem Feldhasen helfen, dann muss gemäss der Erfahrung des Hasenprojektes der Vogelwarte Sempach primär sein Lebensraum aufgewertet werden. Dies wird mit Vorteil im Rahmen der Landwirtschafts- und Naturschutzpolitik verwirklicht. Auf die freiwilligen Einsätze der Jägerschaft zugunsten des Hasen kann dabei nicht verzichtet werden. Wie die Erfahrungen zeigen, würde durch ein generelles Jagdverbot das Interesse des Jägers am Feldhasen sowie seine Unterstützung und freiwillige Arbeit im Naturschutz verloren gehen, was für den Schutz des Feldhasen keinesfalls positiv wäre.

Nach Meinung der Fachleute (Vogelwarte Sempach) stellt die Jagd heutzutage keine Bedrohung des Hasen dar. Trotzdem verzichtet die Jägerschaft nach wie vor weitgehend auf seine Bejagung (16 erlegte Feldhasen im Jahre 2002). Dieser freiwillige Verzicht dokumentiert das Interesse der Jäger am Feldhasen.

Dank der Ökologisierung in der Landwirtschaft und vielen weiteren freiwilligen Massnahmen im Lebensraum des Hasen (Stichwort «Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft») sowie weitgehendem, freiwilligem Jagdverzicht, konnte das Bestandes-

tief überwunden werden. Seit sechs Jahren geht es mit den Feldhasenbeständen in unseren Ackerbaugebieten wiederum aufwärts. Diese zunehmende Tendenz wird auch von führenden Fachleuten (Vogelwarte Sempach) bestätigt.

Die Bestandesdichten beim Feldhasen erreichen im Gebiet der Grenchner-Witi mit über zwölf Tieren pro km² einen schweizerischen Spitzenplatz. Damit beherbergt der Kanton Solothurn nach wie vor eine der bedeutendsten Hasenkammern der Schweiz. Die Initiative liegt also falsch, wenn sie davon spricht, dass beim Feldhasen keine Besserung in Sicht sei.

Der Dachs ist nicht gefährdet

Im Jahre 2002 wurden 160 Dachse auf der Jagd erlegt. Diese geringe Bejagung hat auf die Population der Dachse kaum einen Einfluss, sie ist aber lokal nötig, um Schäden zu reduzieren. Der Dachs hat im Kanton Solothurn eine Schonzeit während der Zeit der Jungenaufzucht (16. Januar bis 15. Juni). Weitergehende Massnahmen zum Schutz des Dachs sind nicht notwendig.

Der Dachs hat aber eine wechselvolle Zeit hinter sich, indem er in den Siebziger- und Achtzigerjahren unter der Tollwut und ihrer Bekämpfung zu leiden hatte. Mit dem Vergasen von Fuchsbauten wurde der Dachs, welcher sich wesentlich häufiger als der Fuchs im Bau aufhält, besonders stark dezimiert. Die Tollwut konnte dank der landesweiten Impfkampagne der Füchse, bei welcher die Jäger wertvolle Arbeit leisteten, in der Schweiz ausgerottet werden. Die Bestände des Dachs haben sich seither erholt. Regional treten heute sogar Probleme auf, weil der Dachs landwirtschaftliche Kulturen, z.B. milchreifes Getreide und Mais, stark schädigen kann. Auch gräbt der Dachs, zum Leid der Gartenbesitzerinnen und -besitzer, gerne in Gärten und Kulturrasen nach Nahrung, z. B. Regenwürmer.

Der Dachs ist sowohl im Kanton Solothurn wie auch in der ganzen übrigen Schweiz nicht gefährdet.

Vorlagen 2 und 3

6

Die Bejagung von Wildtieren kann auch aus anderen Gründen wichtig sein, insbesondere wenn sie Überträger von Krankheiten auf Mensch oder Haustier sind, wie bei der Tollwut bereits erwähnt. So ist der Dachse als potenzieller Träger des Tuberkulose-Bakteriums jüngst in die englischen Schlagzeilen geraten. Wenn Dachse effektiv verantwortlich sind für die Ansteckung von Milchkühen mit dieser für den Menschen sehr gefährlichen Krankheit, dann würde sich eine jagdliche Reduktion des Dachsebestandes aufdrängen. Die Möglichkeit zu solchen jagdlichen Eingriffen im Dienste der Allgemeinheit sollte erhalten bleiben und ist keinesfalls bloss ein «sinnloses Freizeitvergnügen der Jäger».

Das Spannungsfeld Jagd und Vogelschutz

Die Jagd auf Vögel ist in Mitteleuropa am ehesten umstritten, jedoch muss hier sehr stark differenziert werden: Problematisch wäre die Jagd auf seltene, gefährdete Vogelarten oder die Vogeljagd in Rast- und Überwinterungsgebieten der Zugvögel aufgrund der dadurch verursachten Störung.

Zahlenmässig ist die Bejagung der Vögel im Kanton Solothurn marginal, jedoch nicht unwesentlich im Sinne der Schadenprävention.

Was tat der Kanton bislang zum Schutz der Vögel? In den letzten Jahren wurde die kantonale Jagdgesetzgebung weitgehend den Forderungen des schweizerischen und kantonalen Vogelschutzes angepasst. So fanden folgende Massnahmen in der Jagdgesetzgebung Platz:

Verkürzung der Jagdzeit auf Wasservögel um den wichtigen Monat Januar. Die Vögel können so ungestört die kälteste Jahreszeit verbringen und verbrauchen nicht unnötig Fettreserven.

Aufnahme zweier national bedeutender Überwinterungsgebiete für Wasservögel auf der Aare (Aare bei Solothurn und Naturschutzreservat Aare Flumenthal) in das Bundesinventar für Wasser- und Zugvögel. Damit sind diese Gebiete gleichwertig geschützt wie die Witi bei Grenchen.

Vollständiger Schutz der Waldschnepfe und der meisten jagdbaren Wasservögel. Im Kanton Solothurn sind nur noch die Stock-, Tafel- und Reiherente sowie das Blässhuhn und der Kormoran jagdbar.

Verbot für die Verwendung von Bleischrot für die Jagd auf Wasservögel. Damit konnte die Gefahr einer Aufnahme von Bleischrot durch gründelnde Wasservögel ebenfalls gebannt werden.

Die Initiative macht glauben, dass es keinen ökologischen Grund gäbe, Vögel zu bejagen, weil sie genügend natürliche Feinde haben. Allerdings zeigt gerade das Beispiel der Rabenkrähe, dass dem keinesfalls so ist. Die Rabenkrähe erreicht in der Kulturlandschaft nachweislich wesentlich höhere Populationsdichten als in der Naturlandschaft. Sie profitiert dabei vom viel grösseren Nahrungsangebot der Kulturlandschaft. Insbesondere die grossen Jungkrähenschwärme verursachen den solothurischen Landwirten ganz empfindliche Schäden, indem sie im Frühjahr ganze Felder junger Maispflanzen ausrupfen oder Kirschen fressen. Diese enorm schlaun und sehr lehrreichen Vögel können beinahe einzig durch jagdliche Mittel wirksam vom wiederholten Besuch solcher Kulturen abgehalten werden (Vertreibungseffekt). Die hohen Bestände an Krähenvögeln (Rabenkrähen, Elstern) haben im übrigen durchaus auch negative Auswirkungen auf andere Tierarten wie zum Beispiel auf Singvögel (Raub von Eiern und Jungvögeln).

Deshalb: NEIN zur Initiative «Zum Schutz der Feldhasen, Vögel und Dachse»

Vorlage 3

Volksinitiative 'Jagen ohne Treiben'

Stellungnahme des Initiativkomitees

Hetz- und Treibjagden wie sie zur Zeit als gesellschaftlicher Anlass nach Belieben der Jägerschaft durchgeführt werden, in gewissen Revieren sogar mehrmals während den Monaten Oktober / November / Dezember sind weder nötig noch sinnvoll. Sie entsprechen einer nicht mehr zeitgemässen, mittelalterlichen Tradition und erfolgen vorwiegend zum reinen Vergnügen der Jägerschaft. Das tierverachtende Umherhetzen der Wildtiere mit Hunden und Treibern ist

mehr als fragwürdig, ja unethisch, verwerflich sowie tierquälerisch und dient lediglich dem Freizeitvergnügen der Jäger.

So genannte «Hegeabschüsse», falls solche überhaupt nötig sein sollten, können problemlos ohne Treibjagden durchgeführt werden.

Wildtiere haben durch verschiedene Umstände – vielmehr Waldstrassen (Verkehr) als früher und vermehrte, vielfache Freizeitaktivitäten der Bevölkerung – praktisch keine Ruhe mehr. Rehe z. B. erreichen, bedingt

durch die heutigen Umstände (Unruhe in Wald und Flur), oftmals nicht mal mehr ihr eigentliches Körpergewicht und leiden unter Stressfaktoren. Zudem kam in den letzten Jahren auch noch der natürliche Feind, der Luchs als Raubtier dazu.

Mit Rücksicht auf die veränderten Umwelt- und Lebensbedingungen der Wildtiere und mit Achtung und Respekt vor der Schöpfung müssen deshalb die tierquälerischen Hetz- und Treibjagden unterbunden werden.

**Stellungnahme des
Regierungsrates****Regierungs- und Kantonsrat lehnen die Initiative «Jagen ohne Treiben» ohne Gegenvorschlag deutlich ab.**

Mit einem Verbot der Treibjagd kann der gesetzliche Auftrag zur Regulierung der Wildbestände nicht mehr garantiert werden. Grosse Aufforstungen, Windwurfflächen (Sturmschäden im Wald) oder Dickichte können ohne Bewegungsjagden nicht effizient bejagt werden. Die Folge wäre eine Zunahme der Wildsau- und Rehbestände und der damit verbundenen Schäden am Jungwuchs des Waldes oder an landwirtschaftlichen Kulturen.

Was würde ändern?

Müsste die Jagd vollständig auf Einzeljagd umgestellt werden, würde das Wild durch die ungleich längere Zeit, in welcher es bejagt werden müsste, einem Dauerstress ausgesetzt.

Das artgerechte Verhalten der Tiere würde durch eine solche Regulation negativ beeinflusst. Die Aktivitätsphasen des Wildes würden in die Nachtzeit verlagert und die Wildtiere würden vermehrt in den deckungsreichen Waldgebieten eintreten. Diese für die Waldverjüngung wichtigen Flächen würden dadurch einem erhöhten Frassdruck durch das Wild ausgesetzt, was wiederum zu erhöhten Waldschäden führen würde.

Die Bewegungsjagd wird im Kanton Solothurn seit langer Zeit sehr erfolgreich angewendet.

Die Initiative suggeriert nun, dass «Hegeabschüsse, falls überhaupt notwendig, problemlos mittels Einzeljagd» durchgeführt werden können. Dies ist keinesfalls so, vielmehr kommt der Bewegungsjagd eine zentrale Rolle bei der Wildregulation zu.

Heute werden beinahe 70 % der Solothurner Rehe (1'315 Rehe im Jahre 2002) auf Bewegungsjagden erlegt.

Die Wahl der Jagdmethode muss sich auch dem Lebensraum anpassen; die Einzeljagd ist in offenen, die Bewegungsjagd hingegen in deckungsreichen Landschaften besonders geeignet. Der Solothurner Wald ist heutzutage strukturreicher und dadurch schwerer bejagbar als früher. In solchen kaum einsehbaren und zum Teil sehr grossen Deckungsflächen kann das Wild nur mittels Bewegungsjagden effizient bejagt werden.

Was ist eine Bewegungsjagd?

Im Kanton Solothurn wird die Bewegungsjagd (auch Herbst-, Gesellschafts- oder Treibjagd genannt) in den Herbstmonaten (1. Oktober - 15. Dezember) ausgeübt. Pro Revier finden jährlich zwischen vier bis zehn solcher Jagden statt. Jedes Waldgebiet wird in der Regel pro Jahr nur ein- bis zweimal bejagt. Mehrere Jäger arbeiten zusammen, um ein solches Waldgebiet gemeinsam und konzentriert zu bejagen. Zum Aufstöbern des Wildes im Wald werden fährtenlaute Hunde (Hunde, welche der Duftfährte des Wildes relativ langsam und bellend folgen) sowie menschliche Treiber eingesetzt. Die Jäger werden durch einen Jagdleiter weiträumig an übersichtlichen Orten platziert, wo sie ruhig und verdeckt das herannahende Wild erwarten. Ihre Aufgabe ist es, jagdbares Wild durch einen gezielten Schuss zu erlegen. Um ein sicheres Erlegen des Wildes zu ermöglichen, darf das Wild beim Jäger nicht gehetzt daher kommen. Der Einsatz von fährtenlauten Jagdhunden spielt dabei eine wichtige Rolle, denn die Wildtiere können den langsam der Spur folgenden Hund jederzeit orten. Deshalb sind sie meist lange vor den Hunden (mehrere hundert Meter) bei den Jägern und können so von diesen auf

ihre Jagdbarkeit geprüft und erlegt werden. Da bei dieser Art der Jagd gleichzeitig mehrere Tiere erlegt werden können, wird der Wald viel weniger gestört, als wenn all diese Tiere auf der Einzeljagd erlegt werden müssten. Diese Jagdart ist daher – richtig durchgeführt – störungsarm und sehr effizient.

Besondere Bedeutung der Bewegungsjagd bei der Wildschweinjagd.

Diese Wildart eroberte in den letzten Jahren den Kanton. Einem weiteren Wachstum der Bestände und noch höheren landwirtschaftlichen Schäden (Fr. 163'000 im Jahre 2002 mit steigender Tendenz) muss unbedingt Einhalt geboten werden. Die intelligenten Tiere müssen mittels wechselnden Jagdstrategien bejagt werden, weil sie den berechneten jagen den Jäger sehr schnell durchschauen. Nur mit einer Kombination von grossen, revierübergreifenden Bewegungsjagden im Winter und der Ansitzjagd kann der Schwarzwildbestand erfolgreich reguliert werden. Die Bewegungsjagd wird deshalb von Verwaltungsseite sogar explizit gefördert.

Hohe Kosten

Da von einer Zunahme der Reh- und Wildsaubestände ausgegangen werden muss, entstehen als direkte Konsequenz höhere Schäden in der Land- und Forstwirtschaft, welche durch irgendjemand getragen werden müssen. Zur Zeit sieht das Jagdgesetz (§ 40) vor, dass der kantonale Jagdfonds für die Wildschäden aufkommen muss. Es ist aber fraglich, inwiefern der durch die Jägerschaft finanzierte Jagdfonds weiterhin belangt werden könnte, sollten gleichzeitig die Möglichkeiten zur jagdlichen Regulierung des Wildes eingeschränkt werden.

Deshalb: NEIN zur Initiative «Jagen ohne Treiben»**Regierungsrat und Kantonsrat empfehlen Ihnen:****JA**

zur Änderung der Kantonsverfassung (Zentralisierung der Oberämter und der Amtschreibereien für die Amteien Solothurn-Lebern und Bucheggberg-Wasseramt)

NEIN

zur Volksinitiative 'Zum Schutze der Feldhasen, Vögel und Dachse'

NEIN

zur Volksinitiative 'Jagen ohne Treiben'

Beschlüsse des Kantonsrates:

Vorlage 1

Kantonsratsbeschluss vom 2. September 2003, Nr. RG 082a/2003

§

Änderung der Kantonsverfassung; Zentralisierung der Oberämter und der Amtschreibereien für die Amteien Solothurn-Lebern und Bucheggberg-Wasseramt

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 44 Absatz 2 und Artikel 86 Buchstabe a der Kantonsverfassung¹⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 27. Mai 2003 (RRB Nr. 2003/966), beschliesst:

I.
Die Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986²⁾ wird wie folgt geändert:

Artikel 43 Absatz 2 lautet neu:

²⁾ Die Amtei-Einteilung bildet die Grundlage für die Dezentralisierung von Verwaltung und Rechtsprechung. Vorbehalten bleibt Artikel 44 Absatz 1.

Artikel 44 Absatz 1 lautet neu:

¹⁾ Amteiorgane sind die Oberämter, die Amtschreibereien und die Gerichte der Amtei. Das Gesetz kann bestimmen, dass für die Amteien Solothurn-Lebern und Bucheggberg-Wasseramt ein Oberamt und eine Amtschreiberei geführt wird.

II.
Diese Änderungen treten nach Annahme durch das Volk mit der Publikation des Abstimmungsergebnisses im Amtsblatt in Kraft.

In zweimaliger Lesung beschlossen.

1) BGS 111.1
2) GS 90, 453
BGS 111.1

Im Namen des Kantonsrats
Edith Hänggi Fritz Brechbühl
Präsidentin Ratssekretär

Vorlage 2

Kantonsratsbeschluss vom 4. November 2003, Nr. VI 121/2003

Volksinitiative: «Zum Schutze der Feldhasen, Vögel und Dachse»

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 32 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986³⁾ und § 41 Absatz 2 des Kantonsratsgesetzes vom 24. September 1989⁴⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 1. September 2003 (RRB Nr. 2003/1549), beschliesst:

Die Volksinitiative: 'Zum Schutze der Feldhasen, Vögel und Dachse' wird abgelehnt.
Die Volksinitiative wird dem Volk ohne Gegenvorschlag zur Abstimmung unterbreitet.

3) BGS 111.1
4) BGS 121.1

Im Namen des Kantonsrats
Edith Hänggi Fritz Brechbühl
Präsidentin Ratssekretär

Vorlage 3

Kantonsratsbeschluss vom 4. November 2003, Nr. VI 123/2003

Volksinitiative: «Jagen ohne Treiben»

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 32 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986⁵⁾ und § 41 Absatz 2 des Kantonsratsgesetzes vom 24. September 1989⁶⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 1. September 2003 (RRB Nr. 2003/1552), beschliesst:

Die Volksinitiative 'Jagen ohne Treiben' wird abgelehnt.
Die Volksinitiative wird dem Volk ohne Gegenvorschlag zur Abstimmung unterbreitet.

5) BGS 111.1
6) BGS 121.1

Im Namen des Kantonsrats
Edith Hänggi Fritz Brechbühl
Präsidentin Ratssekretär